

Krabbelgruppenordnung

Mitteilungen zum Krabbelgruppenbetrieb



Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unsere Krabbelgruppe wird nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt. Die Krabbelgruppe Rohrbach können Kinder ab 18 Monaten bis 3 Jahre besuchen.

Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelgruppe sind:
Montag bis Donnerstag: 7:00 bis 12:30 Uhr (mit Mittagessen)
Freitag: 7:00 bis 12:30 Uhr.
2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Im Sommer ist die Krabbelgruppe 4 Wochen geschlossen.
3. Die Weihnachtsferien enden mit 1. Jänner.
4. Bildungstage: An zwei Tagen wird der Kindergarten geschlossen sein. Diese Termine werden noch bekannt gegeben.
5. In den betriebsarmen Zeiten wird der Kindergarten im Journaldienst geführt. (Allerseelen, Weihnachten, Semester, Karwoche, Osterdienstag, Pfingstdienstag, die letzten zwei Sommerwochen).

Die Journaldienste werden in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Berg an nur einem der beiden Standorte angeboten.

Aufnahme in der Krabbelgruppe

1. Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat ist ein Elternbeitrag, der nach dem Einkommen berechnet wird, zu entrichten. (wird in der Villa Sinnenreich von der Gemeinde berechnet)
2. Für die Aufnahme in die Krabbelgruppe ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich. Eltern, deren Kinder die Krabbelgruppe besuchen müssen berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sein. Ansonsten haben sie kein Recht auf einen Krabbelgruppen Platz.
3. Vorrangig werden Kinder aus dem Wohngebiet Rohrbach – Berg aufgenommen. Danach erfolgt die Aufnahme nach gesetzlich vorgeschriebenen Reihungsgründen.
4. In unserer Krabbelgruppe werden Kinder ab 18 Monaten aufgenommen.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleiterin zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben.
2. Die Eltern leisten bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes einen Elternbeitrag, sowie einen Material- / Regiebeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen. Der Elternbeitrag ist 11-mal im Jahr zu entrichten. Die Berechnung wird seitens der Gemeinde in der Villa Sinnenreich gemacht.
3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration...) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Früherzieherin zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
6. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubepersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (zB.: bei Läusebefall)

7. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. Die Eltern leisten einen Material- / Regiebeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
2. Wir ersuchen Sie, auf dem Aufnahmebogen Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu geben.
3. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse oder Telefonnummer.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen... verursachen.

**Wir danken für Ihr Vertrauen!
Das Team der Krabbelgruppe Rohrbach**

Einverständniserklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Ich bin damit einverstanden, dass der Kindergarten vom Personal angefertigte Fotos aus der Gruppe an Eltern weitergibt, die diese gerne aus Dokumentationsgründen haben möchten. Dies ist nur möglich, wenn alle Eltern der jeweiligen Gruppe damit einverstanden sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine weitere Veröffentlichung durch die Eltern nicht zulässig ist!

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte